

Satzung

des

Rassezuchtverein der Kromfohrländer e.V.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), Dortmund
und der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.), Thuin, Belgique



Stand: 31.01.2023

Historie:

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung 2006;
geändert durch die Mitgliederversammlung 2009
geändert durch die Mitgliederversammlung 2013
geändert durch die Mitgliederversammlung 2014
geändert durch die Mitgliederversammlung 2016
geändert durch die Mitgliederversammlung 2021

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Rassezuchtverein der Kromfohlländer e. V.". Er wurde am 2. April 1955 gegründet und ist unter der Nr. 758 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegen / Westfalen.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique International (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder respektieren die Satzung des VDH und seine Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bzgl. der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind, soweit sie nicht im Widerspruch zum Recht des BGB stehen. Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne und im Rahmen der Satzung des VDH. Zweck ist die Zucht der Rasse Kromfohlländer mit den Schwerpunkten Gesundheit, Wesen und Aussehen nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 192. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieser Zwecke dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO (Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 33 AO verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrag des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung / Vergütung zu gewähren.

§ 3 Mittel zum Zweck

Zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

1. Festsetzung einer Zuchtordnung unter Beachtung der VDH-Zuchtordnung.
2. Festsetzung einer Körordnung.
3. Festsetzung einer Zuchtwartordnung.
4. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
5. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgaben der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle.
6. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchthunde und durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
7. Festsetzung von Zuchtlenkungsmaßnahmen.
8. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle (Züchternachweis).
9. Veranstaltung von eigenen Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH und F.C.I. ausgeschriebenen Zuchtschauen.
10. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.

11. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
12. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere über verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
13. Förderung des allgemeinen Interesses am Kromfohlrländer.

§ 4 Aufbau

Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er ist nach rechtsstaatlich-demokratischen Grundsätzen organisiert. Der Verein und seine Mitglieder sehen sich zur Einhaltung und Erfüllung dieser Grundsätze verpflichtet.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist Siegen / Westfalen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, und zwar
 - 2.1 der Gesetzliche Vorstand
 - 2.2 der Engere Vorstand
 - 2.3 der Erweiterte Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 7 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und / oder dem Recht des VDH oder zum BGB stehen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter und haben kein Stimmrecht.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, sowie die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.
3. Spezial-Zuchtrichter werden auf Antrag nach Eintrag in die VDH-Spezialzuchtrichterliste Mitglied im Verein. Spezial-Zuchtrichteranwälter werden auf Antrag mit Beginn ihrer Ausbildung Mitglied im Verein. Mit Beendigung der Ausbildung ohne Abschluss endet die Mitgliedschaft.

§ 9 Anmeldung

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird per Formular beim Schatzmeister gestellt. Über die Aufnahme als vorläufiges Mitglied entscheidet der Vorstand und erteilt ggf. die Freigabe zur Veröffentlichung im WUFF.
2. Innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der vorläufigen Mitglieder im WUFF kann gegen die beantragte Mitgliedschaft Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Auflösung einer vorläufigen Mitgliedschaft, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung. Stimmrecht und Wählbarkeit auf Mitgliederversammlungen besteht für vorläufige Mitglieder nicht.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds und durch Zahlung des fälligen Vereinsbeitrags. Die Mitgliedschaft ist bis zum Ablauf der Einspruchsfrist und einer evtl. notwendigen Entscheidung des Vorstands vorläufig. Sie kann im Zusammenhang mit einem Einspruch aus der Mitgliedschaft durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Der eingezahlte Beitrag wird zurückbezahlt.

§ 11 Ausschluß von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind grundsätzlich:

1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. **nicht** anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.
2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in ehe-ähnlicher oder häuslicher Gemeinschaft leben. Als Hundehändler werden diejenigen Personen angesehen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie Hundezucht und Hundehaltung aus anderen Gründen als der Liebhaberei (Hobby) im Sinne der VDH-Satzung betreiben.
3. Personen mit rechtskräftiger Verurteilung zu Strafen, die insbesondere wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz verhängt wurden sowie wegen Verurteilung zu anderen schweren Strafen. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsvereins ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung beim VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.

Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Spezial-Zuchtrichter sind während ihrer Berufung als Spezial-Zuchtrichter vom Beitrag befreit. Dasselbe gilt für Spezial-Zuchtrichteranwärter.
3. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung.
4. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

3. In weiteren Fällen ruht die Mitgliedschaft nach Entscheidung des Vorstands.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der Austritt ist gegenüber dem Verein in Textform zu erklären und an den Vorstand zu richten. Er wird mit Eingangsbestätigung der Austrittserklärung durch das zuständige Vorstandsmitglied wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und weiteren Leistungen besteht nicht.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

1. Die Streichung eines Mitglieds erfolgt, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt durch entsprechende Beschlussfassung und schriftliche Weisung des Vorstands. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird dadurch nicht berührt.

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei Verhängung der Vereinsstrafe „Ausschluss“ gem. § 42,
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Ausschluss hat zu erfolgen:

wenn ein Mitglied einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Gelegenheit zur Zucht und / oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft hat, ohne dass es diese darauf hingewiesen hat, dass sie vorher die nicht vom VDH oder der F.C.I. anerkannte Organisation verlassen muss.

3. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 21 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 22 Anträge

1. a) Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen müssen spätestens 10 Wochen vor dem Termin der nächsten Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand eingegangen sein.
b) **Sonstige** Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung in Textform beim Vorstand des Vereins einzureichen. Liegen Anträge zu gleichen Themen vor, sind diese zusammen mit dem ersten Antrag zu diesem Thema zu behandeln. Verlängert die Behandlung der Anträge die Dauer der Mitgliederversammlung auf ein unzumutbares Maß, kann der Versammlungsleiter die Behandlung verbliebener Anträge auf die nächste Mitgliederversammlung verschieben.
c) Der Vorstand und / oder der gesetzliche Vorstand können noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
d) Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist ein Antrag in die Tagesordnung aufgenommen, wird über ihn mit einfacher Mehrheit entschieden, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung dagegen stehen.
e) Zu allen behandelten Anträgen, die nicht die Satzung betreffen, können bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.
f) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.
2. Satzungsänderungen sowie Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 23 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Alle Tagesordnungspunkte sind in der zu Beginn der Mitgliederversammlung beschlossenen Reihenfolge zu behandeln.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
4. Billigung / Missbilligung des Haushaltsvorschlages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des Engeren Vorstandes;
7. Wahl des Ehrenrates und Stellvertreter
8. Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
9. Bestätigung durch Wahl der vom engeren Vorstand vorgeschlagenen Vereinsmitgliedern als Mitglieder des Zuchtausschusses und damit als Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Bei Ablehnung einzelner Vereinsmitglieder erfolgt eine Ersatzwahl auf Grund von Vorschlägen aus der Mitgliederversammlung.
10. Wahl von Kommissionen (Kommissionen für das Zuchtschau- Zuchtrichter- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter;

11. Wahl von Referenten einschließlich Vertreter;
12. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
13. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen, ausgenommen sind die Zuchtrichterordnung und Ausstellungsordnung
14. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
15. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer Gebühren- und Spesenordnung;
16. Verleihung von Auszeichnungen;
17. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
18. Genehmigung oder Ablehnung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.
19. Freiwillige Auflösung des Vereins

§ 25 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 26 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Protokollführer.
2. Der Versammlungsablauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

Der genaue Wortlaut aller Anträge ist anzugeben. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und den Protokollführern zu unterzeichnen.

3. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist das Versammlungsprotokoll binnen 6 Monaten bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Textform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit den zwei Protokollführern ggf. eine sachliche Richtigstellung vor.
4. Das sachlich richtige Versammlungsprotokoll ist in der vereinseigenen Zeitschrift zu veröffentlichen oder den Mitgliedern zuzusenden.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder der beim Amtsgericht eingetragene gesetzliche Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 - 26 entsprechend.

4. Abschnitt: Der Vorstand und Ehrenrat

§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)

- dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
- 2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
- 3. Der Zweite Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden handeln.
- 4. Bei Rücktritt des Ersten und des Zweiten Vorsitzenden bleibt der zuletzt Zurückgetretene solange im Amt, bis die von ihm baldmöglichst einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen gesetzlichen Vorstand gewählt hat. Seine Aufgabe wird dabei auf die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschränkt.

§ 29 Der Engere Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
 - dem Zuchtleiter
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Zuchtbuchführer
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden kann. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Über diese Beschlüsse ist wortgetreu eine Niederschrift zu fertigen.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Vorstandssitzung. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30 Aufgaben des Engeren Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 2. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellen eines Jahresberichts;
 3. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
 4. Ein- und Abberufung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen;
 5. Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern, Zuchtwarten und Beauftragten;
 6. Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des VDH-Ehrenrates, bzw. des VDH-Schiedsgerichts und des Ehrenrates des Vereins;
 7. Verleihung von Auszeichnungen;

8. Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu die Mitgliederversammlung berufen ist;
9. Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder;
10. Entscheidung über ruhende Mitgliedschaft.;
11. Einrichtung von befristeten und/oder unbefristeten Referaten.
12. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für den Zuchtausschuss vor. Diese sollten mindestens die Anforderungen der Qualifikation zum Zuchtwart erfüllen. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtleiter und bis zu 6 von der Mitgliederversammlung bestätigten Mitgliedern. Grundlage der Arbeit ist die jeweils gültige Zuchtordnung mit Anhängen.
13. Benennung eines Zuchtrichterobmannes für die Dauer der Amtsperiode des Zuchtrichterausschusses.

§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, die der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung obliegen. Diese Befugnis besteht ausschließlich bei dringlich notwendigen Änderungen der Ordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen/ bzw. Ausschüssen. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben

§ 32 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Engeren Vorstand
- dem Zuchtausschuss

Der Zuchtleiter hat bei Abstimmungen im Erweiterten Vorstand nur eine Stimme.

2. Wesentliche Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Entzug der Zuchterlaubnis und Zuchtsperre von Hunden;
- Beschluss von Zuchtlenkungsmaßnahmen
- Entscheidung über den Eintrag von Hunden in das Register und/oder Streichung aus dem Register
- Entscheidung über die Zuchtzulassung von im Register eingetragenen Hunden
- Entscheidung über den Eintrag von im Register eingetragenen Hunden in das Zuchtbuch

Bei der Entscheidung über den Eintrag von Hunden in das Register müssen die Mindestbedingungen der Zuchtordnung 8.5 wenigstens erfüllt sein.

Hunde von Personen, die einer vom VDH oder F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören oder ihnen nahestehen, werden in das Register nicht eingetragen.

Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben mindestens einmal pro Jahr stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes, die mit der alleinigen Stimmenmehrheit des Zuchtausschusses zustande gekommen sind, sind ungültig und müssen neu beraten werden.

§ 32a Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
2. Der Ehrenrat ist zuständig bei
 - allen Streitigkeiten zwischen aufgenommenen Mitgliedern und Vereinsorganen
 - bei Einsprüchen nach § 48 Nr.5 dieser Satzung
3. Erst wenn der Vereins- und Verbandsrechtsweg ausgeschöpft ist, können die staatlichen Gerichte angerufen werden.

5. Abschnitt: Wahlen

§ 33 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie vor mindestens zwei Zeugen oder schriftlich erklärt haben, dass sie eine Wahl annehmen würden, am Wahltag jedoch dringend verhindert sind.
3. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegensteht.

§ 34 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu Neuwahlen des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen. Diese Regelung gilt nicht im Falle des Ausscheidens des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 35 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates gem. Abs.2. sowie ein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zu Neuwahlen des Ehrenrates im Amt. Der Stellvertreter wird dann tätig, wenn ein Mitglied des Ehrenrates z.B. wegen Krankheit, Befangenheit, usw. ausfällt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Unter dem Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 36 Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses

Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 37 Wahl des Zuchtrichterausschusses

1. Die Mitglieder des Zuchtrichterausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus dem Zuchtrichterobmann und zwei Beisitzern.
3. Der Zuchtrichterobmann sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richter ausweises sein.

4. Kann der Zuchtrichterausschuss auf Grund von Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 38 Wahl von Referenten

Referenten sowie jeweils ein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 39 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 40 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode scheidet ein Kassenprüfer aus und ist zu ersetzen. Wiederwahl ist nur einmal möglich. Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit weder Mitglied des erweiterten Vorstandes oder des Ehrenrates sein.

§ 41 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Engeren Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

6. Abschnitt: Sanktionen

§ 42 Sanktionsarten

1. Verhängt werden können als **Vereinsstrafen**
 - a) Ausschluss,
 - b) Geldbuße,
 - c) Verweis,
 - d) Verwarnung,
 - e) Amtsenthebung.
2. Außerdem sind als **Verwaltungsmaßnahmen** zulässig
 - a) erhöhte Gebühren,
 - b) Verweigerung der Welpenvermittlung durch den Verein,
 - c) Verweigerung von Ahnentafeln,
 - d) Ruhen und Entzug der Zuchterlaubnis,
 - e) Zuchtsperre,
 - f) sonstige Sperre für bestimmte Tätigkeiten oder Funktionen,
 - g) andere, dem Verstoß, seiner Beseitigung und künftigen Verhinderung Rechnung tragende und ihm angemessene Maßnahmen.

§ 43 Grundsätze für Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen können nur ausgesprochen werden, wenn dies in der Satzung im Grundsatz ausdrücklich und vorher bestimmt war. Die Straftatbestände sind abschließend geregelt und keiner Analogie fähig. Dem steht nicht entgegen, dass die Vereinsordnungen die Straftatbestände der Satzung für das jeweils zu ordnende Gebiet konkretisieren dürfen.
2. Die Vereinsstrafen setzen voraus, dass der Betroffene schuldfähig ist und schuldhaft gehandelt hat. Als Schuldformen genügen alternativ Vorsatz oder Fahrlässigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3. Als Vereinsstrafe ist grundsätzlich nur eine Sanktion festzusetzen. Lediglich die Amtsenthebung kann mit einer der anderen Strafen kombiniert werden, falls sie alleine den geschehenen Verstoß nicht angemessen ahnden würde.
4. Im Übrigen sind der erste und der zweite Abschnitt des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches in ihren jeweils aktuellen Fassungen sinngemäß anzuwenden.

§ 44 Grundsätze für Verwaltungsmaßnahmen

1. Verwaltungsmaßnahmen können abgesehen von den Fällen, bei denen sie ausdrücklich vorgesehen sind, bei jeder Art von Nichtbeachtung einer bindenden Vereinsvorschrift oder bindenden Entscheidung eines Vereinsorgans angeordnet werden. Die jeweils mit dem Vorgang befassten zuständigen Stellen können diese Sanktionen nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auch abweichend von Regelbeispielen einsetzen und sie ebenso auf unregelmäßige Sachverhalte erstrecken.
2. Für Verwaltungsmaßnahmen genügt es, dass ein rein tatsächlicher Verstoß begangen wurde. Auf Verschulden kommt es nicht an.
3. Die Maßnahmen können nebeneinander angeordnet und auch zusammen mit Vereinsstrafen verhängt werden.

§ 45 Einzelheiten zu den Sanktionen

1. Im Übrigen gilt für Vereinsstrafen und Verwaltungsmaßnahmen im einzelnen:
 - a) Die Geldbuße beträgt 50 bis 500 € bei fahrlässigen und 100 bis 1000 € bei vorsätzlichen Verstößen.
 - b) Der Verweis ist als solcher unter Namensnennung des Betroffenen in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. In schwerwiegenden Fällen kann angeordnet werden, dass auch der Sachverhalt, der dem Verweis zu Grunde liegt, in gleicher Weise bekannt gegeben wird.
 - c) Die Verwarnung soll vertraulich bleiben. Alle mit dem Vorgang befassten Personen haben über sie Stillschweigen zu bewahren.
 - d) Die Amtsenthebung bezieht sich nur auf die konkret in Frage stehende Funktion. Gleichzeitig ist anzuordnen, ob der Betroffene von der Funktion innerhalb einer Frist von einem bis zu fünf Jahren oder auf Dauer ausgeschlossen wird. Für alle übrigen Vereinsämter bleibt er wählbar.
 - e) Die Gebührenerhöhung beträgt 50% bis 200% des Betrages, der nach der regulären Gebührenordnung anfallen würde.
 - f) Die Verweigerung der Welpenvermittlung ist für eine festzusetzende Frist von einem bis zu fünf Jahren auszusprechen. Die Frist kann später auf Antrag der Zuchtkommission vom Vorstand abgekürzt oder sofort beendet werden, wenn die Gründe für ihre Anordnung nachträglich vollständig entfallen sind.
 - g) Die Verweigerung von Ahnentafeln ist für einzeln bestimmte Hunde oder für einen bestimmten Wurf auszusprechen. Sie gilt ohne zeitliche Grenze, es sei denn der Betroffene weist nachträglich nach, dass der zu Grunde gelegte Sachverhalt unrichtig festgestellt wurde, und dass bei dem tatsächlich zutreffenden Sachverhalt keine derartige Maßnahme hätte erfolgen dürfen.
 - h) Ruhen und Entzug der Zuchterlaubnis sind Maßnahmen, die sich auf einen bestimmten Hund des Betroffenen beziehen. Sie sind zeitlich zu befristen (Ruhe) oder für die Lebenszeit des Tieres anzuordnen (Entzug) und begründen ein Verbot, während der Dauer seiner Wirksamkeit den benannten Hund als Mutter- oder Vattertier einzusetzen. Es gilt auch gegen Erwerber oder Mieter des Hundes. Ruhen und Entzug der Zuchterlaubnis können in gleicher Weise auch für mehrere Tiere verfügt werden. Eine Aufhebung ist zulässig, wenn die Gründe für die Anordnung nachträglich entfallen sind.
 - i) Die Zuchtsperre ist unter Berücksichtigung der objektiven Schwere des Verstoßes auf Zeit oder auf Dauer anzuordnen. Sie bezieht sich auf die betroffene Person und begründet für diese während der Dauer ihrer Wirksamkeit ein allgemeines Zuchtverbot, das im Falle einer Veräußerung von Tieren diese nicht mehr erfasst. Die gegenüber dem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtsperre erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, alle von ihm gehaltenen oder gemieteten Rüden einzusetzen, sondern erfasst

auch das Verbot, alle seine Zuchthündinnen zur Zucht zu verwenden. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen oder gemieteten Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich oder auf einzelne Tiere beschränkt werden.

- j) Eine sonstige Sperre ist ebenfalls unter Berücksichtigung der objektiven Schwere des Verstoßes auf Zeit oder auf Dauer anzuordnen. Mit ihr verliert der Betroffene seine konkrete Funktion. Listeneinträge und Ausweise für entsprechende Funktionsträger werden wirkungslos und sind zu streichen bzw. einzuziehen. Bestandene Prüfungen gelten als solche weiter, verschaffen jedoch für die Dauer der Sperre kein Recht auf Ausübung der Tätigkeit.
2. Von der Verwarnung und der Gebührenerhöhung abgesehen sind alle getroffenen Sanktionen in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.
3. Länger als ein Jahr wirkende Maßnahmen (Ausschluss von Züchtern, Ruhen oder Entzug der Zuchterlaubnis, Zuchtsperren, Sperren von Funktionsträgern) sind dem VDH mitzuteilen.

§ 46 Einzelne Sanktionstatbestände

1. Sanktionen **sind** zu verhängen, wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Zweck und Aufgaben des Vereins missachtet, untergräbt oder schädigt;
 - b) Interessen und Ansehens des Vereins schädigt;
 - c) durch eine Handlung oder Unterlassung die Zucht in einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation der Rassehundezucht oder den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt;
 - d) die Zucht innerhalb und/oder außerhalb des Vereins durch sein Verhalten schädigt;
 - e) gegen die Zucht-, Zuchtrichter-, Prüfungs- und Leistungsrichterordnungen und gegen Zuchtschaubestimmungen verstößt, wozu auch Eingriffe am Hund gehören, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlagen hinwegtäuschen sollen;
 - f) sich unsportlich oder vereinswidrig verhält; hierzu gehören u.a.
 - ungebührliches Auftreten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- und/oder Leistungsrichter,
 - erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes,
 - beharrliche Störung des Vereinsfriedens,
 - ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe oder Funktionsträger;
 - g) gegen das Tierschutzgesetz verstößt, insbesondere auch gegen die Vorschriften zum Halten von Hunden im Freien.
 - h) gegen die Bestimmungen der Einverständniserklärung zur Nutzung der WEB-basierten Datenbank nebst zugehörigen Daten verstößt.
2. Ein Vereinsmitglied **kann** ausgeschlossen werden, wenn es zu Strafen, die im Bundeszentralregister einzutragen und noch nicht gelöscht sind, verurteilt wurde oder wird. Dies gilt auch dann, wenn die Verurteilung erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft bekannt wird.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit darf kein Ausschluss angeordnet werden. Die zu verhängenden Vereinsstrafen und/oder Verwaltungsmaßnahmen haben die Schwere des Verstoßes, des Verschuldens sowie sonstiger personen- und/oder fallbezogener Umstände zu berücksichtigen. Es ist immer die mildeste Maßnahme zu verhängen, die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geeignet ist, den Verstoß angemessen zu ahnden und seine Wiederholung zu verhindern.

§ 47 Ermittlungen

1. Wenn Verstöße vorkommen, die eine Sanktion nach sich ziehen könnten, ermitteln die für den betreffenden Vereinsbereich in erster Linie zuständigen Organe, Kommissionen oder Amtsträger alle Vorgänge unparteiisch und nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Dem Betroffenen ist vor Abschluss der Ermittlungen Gehör in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu gewähren.
3. Die Ermittlungen können eingestellt werden, wenn nach sorgfältiger Prüfung eine Reaktion als nicht notwendig erscheint. Dies und die Gründe dafür sind schriftlich festzuhalten und dem Vorstand mitzuteilen.
4. Sollte sich dem Vorstand mehrheitlich der Eindruck aufdrängen, dass der Ermittlungspflicht nicht genügt wurde oder die Einstellung pflichtwidrig erscheint, kann er den betreffenden Vorgang an sich ziehen. Ab einem solchen Beschluss ist der Vorstand für den Vorgang alleine zuständig.
5. Sinngemäß dasselbe gilt für die Erstattung von Straf- und sonstigen Anzeigen an die zuständigen staatlichen Stellen.

§ 48 Verhängung der Sanktionen

1. Ergibt sich der dringende Verdacht auf ein Verhalten, das einer Vereinsstrafe -ggf. in Verbindung mit einer Verwaltungsmaßnahme- würdig erscheint, ist nach Abschluss der Ermittlungen der Vorstand zu informieren. Dieser entscheidet über die Verhängung einer Sanktion i.S.d. § 42, soweit die Verhängung nicht dem Erweiterten Vorstand vorbehalten ist.
2. Die Anordnung von isolierten Verwaltungsmaßnahmen obliegt dem Vorstand.
3. Vor seiner endgültigen Entscheidung über eine Verwaltungsmaßnahme kann der Vorstand vorläufige Regelungen treffen, wenn dafür in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht ein dringendes Bedürfnis besteht. Die Maßnahmen dürfen die Hauptsache nicht vorwegnehmen und müssen reversibel sein (z.B. Ruhen aller oder einzelner Mitgliedschaftsrechte, Tätigkeitsverbot in einem Amt mit Bestellung eines vorläufigen Vertreters). Die Dauer ihrer Anordnung ist auf zeitlich wirkende Sanktionen gleicher oder ähnlicher Art anzurechnen.
4. Alle Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes über Verwaltungsmaßnahmen werden erst nach ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Abschluss des ehrengerichtlichen Verfahrens wirksam. Wenn in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht ein dringendes Bedürfnis besteht, kann die sofortige Wirksamkeit gesondert angeordnet werden.
5. Gegen alle Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes über Sanktionen kann binnen eines Monats ab einer in Anwesenheit des Betroffenen erfolgten Verkündung, sonst nach Zustellung des schriftlichen Bescheides, Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Der in diesem Fall zu entrichtende Kostenvorschuss ist in der Gebührenordnung festgelegt. Der Ehrenrat trifft während der Dauer seines Verfahrens auch die Entscheidungen nach Abs. (3) und (4). Wer die staatlichen Gerichte anrufen will, muss zunächst die vorbezeichnete Anfechtungsmöglichkeit ausschöpfen.

§ 49 Maßnahmen gegen Vorstandsmitglieder

1. Geht es um einen Verstoß eines Vorstandsmitgliedes, bestimmt der Vorsitzende des Ehrenrates ein persönlich und sachlich unabhängiges Vereinsmitglied, das die Ermittlungen entsprechend § 47 führt. Erforderlich zur Einleitung der Ermittlungen ist ein Anfangsverdacht, den der Vorsitzende des Ehrenrates aufgrund von ihm durchzuführender Vorermittlungen in einem allen Beteiligten bekannt zu gebenden unanfechtbaren Bescheid festzustellen hat.
2. Vom Abschlussergebnis der Ermittlungen im Sinn des § 49 Abs. 1 Satz 1 sind der Vorsitzende des Ehrenrates, der Vorstand und das Vorstandsmitglied, gegen das ermittelt wird, zu informieren. Der Vorsitzende des Ehrenrates beruft unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn der Bericht einen Verstoß feststellt.
3. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Ehrenrates befugt, vorläufige Regelungen entsprechend § 48 Abs. 3 zu treffen.
4. Die von dem Vorsitzenden des Ehrenrates geleitete außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, ob
 - a) die Ermittlungen eingestellt werden,
 - b) konkret festzulegende Sanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen gegen das Vorstandsmitglied ausgesprochen werden.

7. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 50 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 51 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und dann der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 52 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kynologische Forschung.

Bemerkung: Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.